



InfoBrief - Bauvertragsrecht

12. April 2011

Werklohnanspruch bei nicht gegengezeichneten Stundenlohnzetteln

von RA'in Klaudia A. Czmok

In einem vom Oberlandesgericht (OLG) Hamm durch Urteil vom 08.02.2011 entschiedenen Fall (OLG Hamm, BeckRS 2001, 05492) verlangte der Auftragnehmer von dem Auftraggeber restlichen Werklohn für Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten.

Streitgegenständlich waren insbesondere Stundenlohnarbeiten. Der Auftraggeber verweigerte die Vergütung von Stundenlohnleistungen mit der – inhaltlich unstreitigen - Begründung, es existierten keine von ihm gegengezeichneten Stundenlohnzettel.

Der Auftragnehmer, dem die Darlegungs- und Beweislast für die von ihm behaupteten Stundenlohnarbeiten oblag, benannte die mit den Arbeiten betrauten Handwerker als Zeugen für die ordnungsgemäße Abrechnung der Stundenlohnarbeiten und legte entsprechende Rapportzettel vor, aus denen sich das jeweilige Datum, die beteiligten Mitarbeiter, die auf die einzelnen Mitarbeiter entfallene Anzahl der Stunden und die durchgeführten Arbeiten ergaben.

Die in der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen bekundeten, keine exakte Erinnerung mehr an die Stundenzahl zu haben. Sie sagten jedoch dahingehend aus, sich noch an die jeweiligen Arbeiten und daran erinnern zu können, dass die Rapportzettel seinerzeit richtig ausgefüllt worden seien.

Das Gericht verurteilte den Auftraggeber nach der Beweis-

aufnahme zur Zahlung der auf die Stundenlohnarbeiten entfallenden Vergütung.

Praxistipp:

Wenn Stundenlohnzettel vom Auftraggeber nicht gegengezeichnet sind, kann dies im Einzelfall zu Beweisschwierigkeiten des Auftragnehmers führen. Auf eine Gegengezeichnung der eingereichten Stundenlohnzettel sollte der Auftragnehmer also stets bestehen.

Kann die Unterschrift des Auftraggebers aber einmal nicht erlangt werden, bedeutet dies nicht zwangsläufig den Verlust der auf die Stundenlohnarbeiten entfallenden Vergütung. Dem Auftragnehmer stehen statt der gegengezeichneten Stundenlohnzettel alle zulässigen Beweismittel zur Verfügung. Wie das vorstehend wiedergegebene Urteil des OLG Hamm zeigt, kann der Beweis auch durch Vorlage von nicht gegengezeichneten Rapportzetteln geführt werden, welche die notwendigen Angaben wie Datum, beteiligte Mitarbeiter, die auf die einzelnen Mitarbeiter entfallene Stundenzahl sowie die durchgeführten Arbeiten enthalten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Mitarbeiter zugleich bezeugen können, die Rapportzettel richtig ausgefüllt zu haben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

RA'in Klaudia A. Czmok

Tel.: 0208 – 3 02 12-0